

# **Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Fliegerhorstsiedlung Teveren“**

**vom 26.10.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 171d Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) , hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 26.10.2016 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zu sichernde Planung**

- (1) Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.09.2014 beschlossen, dass für die Ortslage „Neu-Teveren“ eine Stadtumbaumaßnahme gemäß § 171 a ff BauGB durchgeführt werden soll. Das Stadtumbaugebiet und der räumliche Geltungsbereich der Stadtumbaumaßnahme wurden gemäß § 171 b BauGB festgelegt. Außerdem wurde die Aufstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes beschlossen.
- (2) Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 das „Entwicklungskonzept ehemalige Fliegerhorstsiedlung Teveren“ unter Fortschreibung der in Absatz 1 genannten Beschlüsse als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171 b Abs. 2 BauGB beschlossen.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist auf dem anliegenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt (Anlage 1).

## **§ 3 Genehmigungspflicht**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB oder die Beseitigung baulicher Anlagen,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,der Genehmigung der Stadt Geilenkirchen.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahmen zu sichern. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls ein Absehen von dem Vorhaben oder der Maßnahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (3) Die §§ 138 (Auskunftspflicht), 173 (Genehmigung, Übernahmeanspruch) und 174 (Ausnahmen) des BauGB sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.